



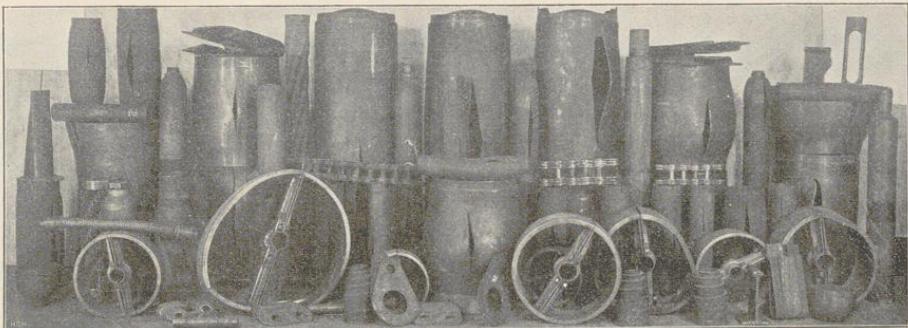
**Das Königliche Materialprüfungsamt der Technischen
Hochschule Berlin auf dem Gelände der Domäne Dahlem
beim Bahnhof Gross-Lichterfelde West**

Martens, Adolf

Berlin, 1904

Organisation des Betriebes

[urn:nbn:de:hbz:466:1-94720](#)



Probestücke.

Das Königliche Materialprüfungsamt der Technischen Hochschule zu Berlin in Groß-Lichterfelde West.

Die neue Anstalt ist am 1. April 1904 eröffnet worden.

Organisation des Betriebes.

Die künftige Organisation des Betriebes war selbstverständlich maßgebend für die Entwicklung der Bauanlage; sie sei daher hier zunächst besprochen.

Das Materialprüfungsamt ist als Teil der Technischen Hochschule dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterstellt, dem als Beraterin die Königliche Aufsichtskommission, gebildet aus Vertretern des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, des Ministeriums für Handel und Gewerbe und des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, zur Seite stehen wird.*)

Ressort-
verhältnisse.

Die Aufgabe dieser Kommission wird durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Die Gebührenordnung, sowie Anträge auf Ermäßigung der Gebührensätze in solchen Fällen, in denen öffentliches oder wissenschaftliches Interesse geltend gemacht werden, unterliegen der Beratung der Kommission.

Das Materialprüfungsamt wird die Aufgaben haben:

Aufgaben.

- a) die Verfahren, Maschinen, Instrumente und Apparate für das Materialprüfungs- Arbeiten auf Antrag wesen der Technik im öffentlichen Interesse auszubilden und zu vervollkommen.
 - b) die Prüfung von Materialien und Konstruktionsteilen
1. im öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesse, soweit die Mittel durch den Etat Wissenschaftliche Arbeiten.
oder durch Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, oder

*) Die Kommission besteht zur Zeit aus den Herren:
Vorsitzender: Schultz, Wirkl. Geheimer Rat, Unterstaatssekretär im Ministerium der öffentlichen Arbeiten.
Vertretern des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten:

von Doemming, Ober-Baudirektor,
Wichert, Geh. Ober-Baurat u. Vortr. Rat,
Eger, Geh. Baurat.

Vertreter des Ministeriums für Handel und Gewerbe:
Jaeger, Geh. Ober-Regierungsrat u. Vortr. Rat.

Vertreter des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:
Dr. Naumann, Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat u. Vortr. Rat.

2. gegen Bezahlung nach der Gebührenordnung für Antragsteller (Behörden und Private) auszuführen und über den Befund amtliche Zeugnisse und Gutachten auszustellen.
- c) auf Verlangen beider Parteien als Schiedsrichter in Streitfragen über die Prüfung und Beschaffenheit von Materialien und Konstruktionsteilen der Technik zu entscheiden.

Zu den Aufgaben des Amtes werden, soweit die eigenen Interessen des Amtes dies zu lassen, ferner gehören:

- d) der Unterricht und die Abhaltung von Übungen für die Studierenden der Technischen Hochschule, die Ausbildung von jungen Leuten aus der Praxis im Materialprüfungs wesen, sowie
- e) die Unterstützung der Sonderforschung auf bestimmten Gebieten des Materialprüfungs wesen durch Gewährung der Mitbenutzung von Einrichtungen an fremde Forscher.

Geschäftsführung.

Über die Grundsätze der Geschäftsführung, nach denen die Mechanisch-Technische Versuchsanstalt bisher handelte und die auch in Zukunft für das neue Materialprüfungsamt maßgebend sein werden, sei kurz folgendes gesagt.

Die Arbeiten sollen so schnell, so vollkommen wie möglich und vor allem unparteisch, zwar genau nach dem Antrage oder vereinbarten Plan, aber auch unter Wahrung der öffentlichen Interessen ausgeführt werden.

Das Amt gibt demgemäß aus freien Stücken, oder auf Wunsch, dem Antragsteller wohl Rat über Art und Umfang des Antrages, Art der Probenentnahme und Art der Versuchsausführung; da aber jedermann das Recht hat, das Amt, als öffentliche Prüfanstalt, auf Grund der Gebührenordnung nach seiner eigenen Wahl in Anspruch zu nehmen, so führt es die Prüfungen auch dann antragsmäßig aus, wenn es selbst den Antrag nicht für erschöpfend genug hält um die Eigenschaften des geprüften Gegenstandes völlig klarzulegen. In solchen Fällen, in denen es wegen nicht einwandfreier Auswahl der Proben, wegen nicht ausreichender Probenzahl, oder wegen der von dem Antragsteller vorgeschriebenen Ausführungsart Bedenken hegt, teilt das Amt seine Bedenken zunächst den Antragstellern mit und behält sich vor, sie, nötigenfalls unter besonderer Begründung, im Prüfungszeugnis anzugeben. Ebenso werden alle bei der beantragten Prüfung sich ergebenden Beobachtungen in das Prüfungszeugnis aufgenommen, wenn sie nach Meinung des Amtes von Einfluß auf die Beurteilung des Prüfungsgegenstandes sein können.

Da die Zeugnisse des Amtes bei Angeboten und Lieferungen vielfach zum Nachweis der Beschaffenheit der geprüften Gegenstände benutzt werden, so ist es mit Rücksicht auf das Obengesagte notwendig, daß der Empfänger sich davon überzeugt, ob der Umfang der Prüfung und das bescheinigte Ergebnis im besonderen Falle ausreichend ist, um die Eigenschaften (Güte oder Wert) der Ware erschöpfend beurteilen zu können.*)

Da Hebung und Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeit Ziel der öffentlichen Anstalten sein muß, kann gegen die ordnungsmäßige Benutzung der von ihnen ausgegebenen Zeugnisse

*) Vielfach werden zum Ausweis der Eigenschaften von angebotenen oder gelieferten Materialien mehrere Jahre alte Zeugnisse vorgelegt, die für die fragliche Ware garnicht mehr maßgebend sein können, oder Auszüge aus Zeugnissen, die nicht den vollen Umfang der Prüfungsergebnisse enthalten. Man wird also auf diese Punkte achten müssen und in wichtigen Fällen gut tun, sich die Originalzeugnisse oder beglaubigte Abschriften vorlegen zu lassen. Um übrigens dem Unwesen einigermaßen zu steuern, gibt das Amt Abschriften nur von Zeugnissen, die nicht älter sind als etwa ein Jahr. Werden die Prüfungsergebnisse ohne die Bezeichnung „Auszug“ gekürzt oder entstellt und falsch in Abschriften oder Drucksachen verbreitet, so geht das Amt gegen den Verbreiter öffentlich vor, wenn seine Verwarnung ohne Erfolg bleibt; es nimmt grundsätzlich jede mit Namensunterschrift versehene Anzeige über solchen Mißbrauch als Anlaß zum Einspruch.

zur Warenanpreisung kein Einwand erhoben werden; gegen den unlauteren Wettbewerb mit Hilfe der Zeugnisse ist die gesetzliche Handhabe gegeben. Nichtsdestoweniger werden die Zeugnisse des Amtes so objektiv wie möglich abgefaßt, sie enthalten tunlichst nur Maßwerte und vermeiden, soweit angängig, allgemeine Ausdrucksweise über die Beschaffenheit der Ware. Im übrigen wird über die Versuchsausführung usw. in den Zeugnissen alles das angegeben, was nicht allgemein bekannt oder in den „Mitteilungen“ schon ausführlich besprochen ist und was für die Beurteilung der Versuchsausführung von Wert sein kann.

Für die Benutzung des Amtes durch die Antragsteller wird eine umfangreiche Gebührenordnung aufgestellt, deren einzelne Sätze sich auf die verschiedenartigsten Prüfungen beziehen, wie sie sich im Laufe der Jahre herausbildeten. Die Gebührenordnung gibt auch zugleich eine Übersicht über die Hilfsmittel des Amtes, so daß aus ihr erkannt werden kann, in welchem Maße und in welcher Weise man seine Hilfe auch in außergewöhnlichen Fällen in Anspruch nehmen kann. Diese Gebührenordnung wird auf Begehr von dem Amte kostenfrei abgegeben.

Allen Beamten ist die Pflicht der strengen Wahrung des Amtsgeheimnisses aufgelegt, damit die Antragsteller mit Vertrauen ihre Interessen in jeder Weise klarlegen und so die Hilfe des Amtes möglichst vollkommen ausnutzen können.

Das Materialprüfungsamt untersteht dem Direktor (z. Z. Geh. Regierungsrat Professor A. Martens), dem ein Unterdirektor für die mechanischen Abteilungsbetriebe (z. Z. Professor M. Rudeloff: Abteilungen 1 bis 3) und ein Unterdirektor für die chemischen Abteilungsbetriebe (z. Z. Professor E. Heyn: Abteilungen 4 bis 6) zur Seite stehen.

Der allgemeine Betrieb umfaßt die allgemeine Verwaltung, das Bureau mit Kassen-, Registratur- und Kanzleiwesen, die Haus- und Materialienverwaltung, die Kraftzentrale mit Kessel und Akkumulatorenbetrieb und Zentralheizung, die Werkstatt für Reparatur und Probenbearbeitung, die Bücherei und die Sammlung.

Der versuchstechnische Betrieb ist in 6 Abteilungen gegliedert, die ihre Geschäfte so viel wie möglich selbständig, aber nach einheitlich geregelten Grundsätzen führen. Es wird Wert darauf gelegt, daß dies auch nach außen hervortritt, und die Abteilungsleiter als Spezialfachmänner in engster Fühlung mit ihrem Wirkungskreise bleiben. Die Größe der Wirkungskreise, die Art der Arbeiten und der bisherige Umfang der Geschäfte gehen bereits aus der früher geschilderten Tätigkeit im alten Betriebe hervor, so daß hier die kurze Aufzählung genügen wird.

Die Leitung der Abteilungen ist den Abteilungsvorstehern unterstellt, denen Mitarbeiter, Assistenten, Techniker, Gehilfen, Diener, Arbeiter und Burschen untergeordnet sind.

Die Vorsteher führen den technischen Betrieb nach den bestehenden Grundsätzen in ihrer Abteilung selbständig, sind aber für die sachgemäße, schnelle und gute Ausführung der Arbeiten dem Unterdirektor und dem Direktor des Amtes verantwortlich; sie führen auch geschäftsordnungsmäßig den zur Abwicklung der Anträge erforderlichen Verkehr mit den Antragstellern.

Die Mitarbeiter sollen die Vorsteher in der Geschäftsführung, ganz besonders aber auch wissenschaftlich unterstützen und sie in Behinderungsfällen vertreten. Ihnen werden vom Abteilungsvorsteher besondere Zweige der Arbeiten zugewiesen; unter ihrer Leitung werden die Versuchsarbeiten ausgeführt.

Der mechanische Betriebszweig umfaßt:

Abteilung 1, für Metallprüfung, in der vornehmlich Materialien und Konstruktionsteile für den Maschinenbau (Metalle, Leder, Holz usw.) geprüft und Festigkeitsuntersuchungen aller Art, physikalische Prüfungen, die Untersuchung von Prüfungsmaschinen, Apparaten usw. ausgeführt werden. Abteilungsvorsteher ist der Unterdirektor Professor Rudeloff.

Gebührenordnung.

Geschäftsordnung.

Oberleitung.

Allgemeiner Betrieb.

Abteilungsbetriebe.

Vorsteher.

Mitarbeiter.

Abteilungen.

Abteilung 2, für Baumaterialprüfung, in der Materialien und Konstruktionsteile für das Baufach, wie Steine, Bindemittel, Mörtel, Beton usw. auf Beschaffenheit und Festigkeit geprüft, Deckenproben, Brandproben, Abnutzungs- und Gefrierversuche usw. vorgenommen und Einrichtungen und Geräte für Baumaterialprüfung untersucht und verglichen werden. Vorsteher ist Professor G a r y.

Abteilung 3, für Papierprüfung, in der Papier- und Textilfaserstoffe auf ihre Art und Eigenschaften untersucht werden und namentlich die Prüfung des Papiers für amtliche Zwecke durchgeführt wird. Vorsteher ist Professor Herzberg.

Abteilung 4, für Metallographie, in der besonders metallurgische, mikroskopische, chemische und physikalische Untersuchungen des Eisens und anderer Metalle ausgeführt werden. Vorsteher ist der Unterdirektor Professor H e y n.

Abteilung 5, für allgemeine Chemie, in der die chemisch-analytische Untersuchung der Materialien für die Technik besorgt wird, insbesondere Heizwertbestimmungen, Wasseranalysen, Erz- und Metalluntersuchungen, Anstrichfarben, Tintenprüfungen usw. vorgenommen und Zollfragen usw. behandelt werden. Vorsteher ist Professor R o t h e.

Abteilung 6, für Ölprüfung, in der die chemischen und physikalischen Untersuchungen von Ölen, Fetten, Seifen usw. ausgeführt, Zollfragen u. a. m. behandelt werden. Vorsteher ist Professor Dr. H o l d e.

Auf Grund dieses Organisationsplanes wurde der allgemeine Entwurf für die Neuanlage von dem Direktor der Anstalt aufgestellt. Die für den Neubau maßgebend gewesenen Gesichtspunkte und die besonderen Pläne sind im folgenden Abschnitt von Herrn Landbauinspektor G u t h beschrieben worden.